

Gewährleistung - Garantie

1. Gewährleistung:

Der Händler haftet dafür, dass die Sache **dem Vertrag entspricht**. Er haftet dafür, dass die Sache die vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat und dass sie der Natur des Geschäftes gemäß verwendet werden kann!

2. Frist:

Der Kunde hat die Möglichkeit während der Frist von **zwei Jahren** die Mangelhaftigkeit der Sache zu reklamieren. Der festgestellte Fehler an der Sache muß auf einen **Mangel im Zeitpunkt der Übergabe** zurückzuführen sein. Siehe auch Pkt. 4 „Gebrauchte Sachen“.

3. Beweislast:

Innerhalb der ersten **sechs Monate** hat der **Verkäufer die Beweislast**. Er muss bei einer Reklamation beweisen, dass die Sache im Zeitpunkt der Übergabe ohne Mangel war.

4. Gebrauchte Sachen:

Bei gebrauchten Sachen besteht die Möglichkeit, die Frist auf mindestens **zwölf Monate** vertraglich **zu vereinbaren**. Eine Fristverkürzung in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einem Vertragsformblatt ist nicht zulässig. Kraftfahrzeuge gelten erst **nach einem Jahr ab Zulassung** als gebraucht.

5. Garantie:

Eine **Garantieusage** ist **freiwillig** und darf die gesetzliche Gewährleistung nicht beschränken. Werden die garantierten Eigenschaften nicht klar definiert, dann umfasst die Garantie im Zweifel alle auftretenden Mängel. Die jeweiligen Garantiebedingungen sind zu beachten.

6. Vertragliche Einschränkung der Gewährleistung:

Bei **Konsumentengeschäften** ist eine Einschränkung der Gewährleistung grundsätzlich **nicht möglich**. Lediglich bei **gebrauchten Sachen** ist eine **Fristverkürzung** auf mindestens ein Jahr zulässig.